

# Die letzten Dinge regeln

## Wenn Kinder den Kontakt abbrechen

Das untätige Kind soll kein Erbe erhalten – ein Pflichtteilsrecht in der jetzigen Form scheint da kaum mehr zeitgemäß

Gerade in Patchworkfamilien brechen Kinder den Kontakt zu einem Elternteil immer häufiger ab. Zurückzuführen ist das auf die nach wie vor hohe Scheidungsrate. Laut Statistik waren 2019 rund 122000 Kinder von der Trennung der Eltern betroffen.

Auch in der erbrechtlichen Praxis spielen Kontaktabbrüche zu einem Elternteil eine immer bedeutendere Rolle, erläutert die Münchner Erbrechtsexpertin und Fachanwältin für Erbrecht, Renate Maltry. Oftmals sieht man sich über Jahre nicht; 20 Jahre sind keine Seltenheit. Ebenso ist zu beobachten, dass die heutige junge Generation den Respekt vor dem eigenen Lebensentwurf erwartet. Früher wurde der Familienkontakt eher wegen Vernachlässigung oder Misshandlung abgebrochen. Heute ist es oft wegen zu viel Nähe, wenn sprichwörtlich die Luft zum Atmen fehlt.

### Vor- und Nacherbschaft genau definieren

In der sogenannten Peer-group, also in der selbst gewählten Familie und dem Freundeskreis, fühlen sich Kinder oft besser aufgehoben. Der Generationenvertrag, der früher selbstverständlich war, ist vielfach passé. Selbst wenn solche Kinder über die schwere Erkrankung eines Elternteils informiert werden, nehmen sie nur selten Kontakt auf. Interessanterweise sind sie häufig die Ersten, die nach dem Todesfall Ansprüche geltend machen. Der verständliche Wunsch ist dann, dass diese Kinder nichts vom Vermögen, dem Lebenswerk des Elternteils, erhalten sollen. Testamentarische Regelungen helfen dabei, gesetzliche Ansprüche zu verringern.

## Pflichtteilsansprüche geltend machen

Enterbte Nachkommen haben Anspruch auf einen Pflichtteil – sind diese geschäftsunfähig, regelt der Vormund

Wer seine Kinder enterbt, konfrontiert seine Erben mit Pflichtteilsansprüchen. Diese Ansprüche muss man innerhalb von drei Jahren geltend machen. Sonst sind sie verjährt. Für den Fristbeginn ist



Nach dem Tod der Eltern scheint der Schmerz bei manchem Kind groß – auch wenn es sich jahrelang nicht um sie gekümmert hat. Foto: ccvision

So gibt es Möglichkeiten, die Vor- und Nacherbschaft zu definieren.

Sogenannte Pflichtteilsstrafklauseln im gemeinsamen Testament können verhindern, dass im Erbfall der Pflichtteil geltend gemacht wird. Dies erweist sich jedoch angesichts der oft hohen Lebenserwartung des überlebenden Ehegatten zunehmend als schwaches Instrument. Dagegen kommen das Herausgabevermächtnis und das sogenannte Supervermächtnis immer häufiger zur Anwendung.

Das Supervermächtnis ist eine Kombination des Zweckvermächtnisses (§ 2156 BGB) mit dem Bestimmungsvermächtnis (§§ 2151, 2153 BGB) und gibt dem zum Alleinerben eingesetzten überlebenden Ehegatten gemäß § 2181 BGB mehrere Rechte: Dieser kann die Höhe, die Bedingungen, den Leistungszeitpunkt und den oder die Bedachten aus dem Kreis der Abkömmlinge bestimmen sowie darüber entscheiden, wie und zu welchen Anteilen sie das Vermächtnis erhalten sollen.

### Es gilt immer die Erbrechtsgarantie

Ungeachtet testamentarischer Regelungen kann ein Kind, egal wie es sich zu den Eltern verhält, gemäß § 2303 Abs. 1 BGB stets den Pflichtteil von dem Erben verlangen. Es fragt sich, so Maltry, ob das Pflicht-

teilsrecht noch zeitgemäß ist. Laut Art. 14 Abs. 1 GG ist das Pflichtteilsrecht geschützt und gewährt eine institutionelle Garantie des Erbrechts in Verbindung mit Art. 6 GG.

Hiernach gilt die Erbrechtsgarantie, die in der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 2018 bestätigt wurde. Dort heißt es: „Das Pflichtteilsrecht gewährleistet die verfassungsrechtlich geschützte grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass.“

Es wird also weder auf den Bedarf abgestellt noch darauf, wie sich ein Kind verhält. In der Entscheidung wird zudem ausgeführt, dass die strukturausgehenden Merkmale der Nachlassteilhabe von Kindern Ausdruck einer Familiensolidarität sind, die in grundsätzlich unauflösbarer Weise zwischen dem Erblasser und seinen Kindern besteht und die von Art. 6 GG geschützt wird.

In den vielen Fällen, in denen ein Kontaktabbruch vorliegt, ist es tatsächlich schwierig, Verständnis für die Entscheidung des Verfassungsgerichts aufzubringen. Die Möglichkeit der Pflichtteilsentziehungsgünde gemäß § 2333 BGB hilft da nicht weiter. Diese sind auf eng begrenzte Fälle beschränkt, wenn zum Beispiel nach dem Leben getrachtet wird, Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen begangen wer-

den, bei böswilliger Verletzung der Unterhaltspflichten oder bei vorsätzlichen Straftaten.

### Im Ausland zählen andere Werte

Als vorbildlich kann unser Nachbarland Österreich gelten, wo es die Herabsetzung des Pflichtteils bei Kontaktabbruch durch das Kind gibt. Diese Möglichkeit können deutsche Staatsangehörige nutzen, wenn sie ihren Wohnsitz, also ihren Lebensmittelpunkt, nach Österreich verlegen. Dann gilt das österreichische materielle Recht auch für sie. Schließlich bleibt für manche, die das Pflichtteilsrecht völlig ausschließen wollen, nur der Wegzug in ein Land, das kein Pflichtteilsrecht kennt, etwa Großbritannien oder Australien. Nach Art. 21 Abs. 1 EUErbVO gilt für die Anwendbarkeit des materiellen Rechts das Recht des gewöhnlichen Aufenthalt.

Der Wunsch, diejenigen zu bedenken, die für den Erblasser da sind, die ihn pflegen, umsorgen und ein Näheverhältnis haben, ist beinahe die Regel. Dass dies nicht immer die Kinder sind, wird immer häufiger und ist gesellschaftliche Realität. Der ursprüngliche aus dem Jahr 1900 vorherrschende Gedanke des Pflichtteilsrechtes, nämlich die Versorgung der Kinder, ist angesichts der Tatsache, dass die 60-Jährigen von den 80-Jährigen erben, obsolet.

Zwar gibt es einen Reigen von Pflichtteilsreduzierungsmaßnahmen. Diese sind aber nicht der Königsweg, sondern oft mit Aufwand und Kosten verbunden. Das Pflichtteilsrecht sollte überdacht werden und zumindest eine Pflichtteilsreduzierungsmaßnahme bei fehlendem Kontakt und mangelnder Pflegeleistung, so wie dies in manchen europäischen Ländern bereits praktiziert wird, sollte eingeführt werden.

Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht

**Trauerdienste Schmid**  
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

*In guten Händen*  
Ihr persönlicher Bestattungsdienst in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid, Geprüfter Bestatter  
Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN  
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68

**MALTRY**  
RECHTSANWÄLTINNEN

**ERBEN**  
FIRMEN-NACHFOLGE  
VORSORGEVOLLMACHT  
SCHEIDUNG  
TESTAMENT

**NOTFALL**  
KRANKHEIT  
ALTER  
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984

**Friedhofsgärtnerei**  
Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

**Gartenbau**  
• Pflanzungen aller Art  
• Dachbegrünung  
• Dachgartenbepflanzung  
• Baum-, Strauch-, Heckenschnitt  
• Gartenrenovierung • Gartenpflege  
• Zaunbau in Holz und Draht  
• Spielsandaustausch • Spielplatzpflege  
• Verlegen von Platten, Verbundsteinen  
• Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

**Fuhrunternehmen**  
• Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindmulch  
• Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t  
• Radlader- und Baggerarbeiten

**GARTENBAU KRONENWETTER**  
Telefon 755 2850 • Fax 759 4838  
Mobiltelefon 01 71/777 43 80

**BV**  
BAUVEREIN VON BERG UND WÄLDERN

**KARL ALBERT DENK**  
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“  
Karl Albert Denk  
Herzlichst,  
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:  
[www.karlalbertdenk.de](http://www.karlalbertdenk.de)

Rufen Sie uns jederzeit an:  
089 - 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising  
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

**AETAS**  
Lebens- und Trauerkultur

*Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!*

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

Bitte beachten Sie unser nächstes Lesertema

**„Die letzten Dinge regeln“**

erscheint am 16. Juni 2021

Weitere Informationen erhalten Sie von:  
**Melanie Blüml**  
Tel. 089/23 77-33 26  
Fax 089/23 77-33 99  
E-Mail:  
blueml.m@az-muenchen.de

**Abendzeitung**  
Das Geschäft der Stadt

Ein weiser Zug...

**STÄDTISCHE BESTATTUNG**

**Vorsorge zu Lebzeiten**

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München  
Telefon 0 89/2 31 99 02 · [www.städtische-bestattung.de](http://www.städtische-bestattung.de)

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte

**Otto Paepcke** (†)  
**Dorilies Schmidt Paepcke**  
**Florian Schmidt**  
Fachanwalt für Erbrecht

Schwerpunkte:  
• Testamentsberatung  
• Betreuungsverfügung  
• Patientenverfügung  
• Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10  
80336 München  
mail@recht-muenchen.eu  
Telefon (089) 260 234 80

U Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8